



Vertrag

für das

vollstationäre Hospiz Anna Katharina

Stand: 01.01.2020

Zwischen der Hospiz Anna Katharina gGmbH
Mühlenweg 38, 48249 Dülmen

als Träger des Hospiz Anna Katharina
Am Schloßgarten 7, 48249 Dülmen

vertreten durch die Geschäftsführer Ulrich Scheer und
Martin Suschek
diese vertreten durch die Hospizleitung Martina Reykowski

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn _____

bisher wohnhaft in _____

- nachstehend „Hospizgast“ genannt –

vertreten durch _____
vertretungsberechtigte Person

wird mit Wirkung vom _____ (Einzug) auf unbestimmte Zeit folgender

V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Hospiz Anna Katharina gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 48249 Dülmen, Am Schloßgarten 7.
Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- (2) Der Hospizgast erkennt die Grundrichtung an. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption, die Darstellung der Entgelte und der palliativ-pflegerischen, palliativ-medizinischen und therapeutischen Versorgungsleistungen, der psychosozialen Begleitung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind die Rahmenvereinbarung nach § 39 a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung und der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), soweit dessen Anwendung nicht durch die Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder in der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V keine Abweichungen beschrieben sind, die Bedarfsatzvereinbarung sowie der Versorgungsvertrag gemäß § 39 a SGB V i.V.m. § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Hospizgast folgende Leistungen:
- a) Unterkunft in einem Einzelzimmer. Das Zimmer mit einer Größe von insgesamt 28,16 m² ist ausgestattet mit:
- elektrischem Pflegebett, Notrufsystem, Schrank, Tisch mit Bestuhlung, Liegesessel/Schlafsofa, Fernseher, Radio, Telefon, Internetzugang (WLAN), Sanitärraum (mit Dusche/WC/Waschtisch), direktem Zugang Balkon/Terrasse
- b) Verpflegung in folgendem Umfang:
- Normalkost: Frühstück,
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost, Wunschkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche, Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Bedarf sowie dem Gesundheitszustand des Hospizgastes entsprechende palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung nach den allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pflegewissenschaften sowie dem aktuellen Stand des Wissens in Palliative Care gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V soweit sie nicht von Ärzten durchgeführt wird.
 - d) Psychosoziale Begleitung gemäß § 3 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
 - 6 x wöchentlich, sowie bei weiterem Bedarf, wird die Nasszelle gereinigt.
 - 3 x wöchentlich, sowie bei weiterem Bedarf, wird der Wohnraum gereinigt.
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - g) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang;
 - h) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Hospizgast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Es werden keine Schlüssel übergeben
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Hospizgast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- (5) Die Angehörigen und Bezugspersonen des Hospizgastes werden nach Möglichkeit in die Pflege und Begleitung mit einbezogen und ggf. angeleitet.

§ 4 Sonstige Leistungen

- (1) Die Übernachtung und Verpflegung von Zugehörigen ist in der Einrichtung möglich, soweit die Kapazitäten des Hospizes derartige Leistungen zulassen. Die Übernachtung ist kostenfrei, die Kosten für die mögliche Verpflegung erfahren Sie von unseren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Hauswirtschaft.

-
- (2) Der Hospizgast und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
- (3) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.

§ 5 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Kranken - und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern) getroffenen Bedarfssatzvereinbarungen.
- (2) Der tagesbezogene Bedarfssatz beträgt abzüglich des von der Einrichtung zu tragenden Eigenanteils bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages:

Euro 427,82

Darin enthalten ist die Vergütung der nach dem Versorgungsvertrag gemäß § 39 a SGB V i.V.m. § 72 SGB XI zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Aufwendungen für:

- Unterkunft und Verpflegung
- palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung gemäß § 3 Abs. 1 c) dieses Vertrages
- psychosoziale Begleitung gemäß § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages
- die Betriebsverwaltung und die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten, förderfähigen Investitionsaufwendungen

Davon übernimmt die Pflegeversicherung in der Regel monatlich für den

Grad 1	125,00 Euro
Grad 2	770,00 Euro
Grad 3	1.262,00 Euro
Grad 4	1.775,00 Euro
Grad 5	2.005,00 Euro
ohne Pflegebedürftigkeit	0,00 Euro

Die restlichen Kosten übernimmt die Krankenversicherung.

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial an, sofern der von der Krankenkasse zur Verfügung gestellte monatliche Betrag überschritten wird.

- (3) Soweit von öffentlichen Leistungsträgern die nach der Rahmenvereinbarung nach

§ 39a SGB V zuschussfähigen Kosten nicht übernommen werden, ist der Hospizgast verpflichtet, die Kosten für die Leistungen selbst zu tragen.

§ 6 Kündigung der sonstigen Leistungen

- (1) Der Hospizgast kann vereinbarte sonstige Leistungen jederzeit kündigen.
- (2) Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Einrichtung rechnet den tagesbezogenen Bedarfssatz gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse ab. Die Rechnungstellung gegenüber der Krankenkasse gilt zugleich als Rechnungstellung gegenüber der Pflegekasse. Der Hospizgast wird über die übernommenen Entgelte informiert.
- (2) Soweit von öffentlichen Leistungsträgern die nach der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V zuschussfähigen Kosten nicht übernommen werden, rechnet die Einrichtung das Leistungsentgelt gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages gegenüber dem Hospizgast ab. Das Leistungsentgelt ist dann innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber:	Hospiz Anna Katharina gGmbH
Bank:	Darlehenskasse Münster
BIC:	GENODEM1DKM
IBAN:	DE47 4006 0265 0017 7615 00

zu überweisen.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit den Kostenträgern bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Hospizgast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. Bestätigung des Haus- bzw. Krankenhausarztes über die Notwendigkeit der stationären Hospizversorgung, Begutachtung durch den MDK, Antrag auf vollstationäre Hospizleistungen an die

Krankenkasse, Antrag für Leistungen nach SGB XI, SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Hospizgast ansonsten Regresse.

- (2) Der Hospizgast ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet

§ 9 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Hospizgast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen.
- (2) Persönliche Gegenstände des Hospizgastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11 Haftung

- (1) Hospizgast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es dem Hospizgast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, des Hospizgastes durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Hospizgastes (siehe Anlage 1, 2 und 3).



-
- (3) Der Hospizgast hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 4 Datenschutzinformationen).

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Der Hospizgast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Hospizgast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 4.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Hospizgastes sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau.....(Name, Vorname)

.....



.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz des Hospizgastes an

Herrn/Frau
in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau
in

ausgehändigt werden.

§ 15 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder mit dem Tod des Hospizgastes.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 16 Kündigung durch den Hospizgast

- (1) Der Hospizgast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Hospizgast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Hospizgast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Hospizgast auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Hospizgast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.



§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Hospizgast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 3. der Hospizgast
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Hospizgast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Hospizgast in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Hospizgast nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Hospizgast auf des-



sen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Hospizgast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Hospizgast kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

Dülmen, den

.....
für die Einrichtung

.....
Hospizgast

.....
ggf. vertretungsberechtigte Person

Anlage 1

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung /dem Dienst

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) i. V. m. § 11 Abs. 2 Buchst. h) und Absatz 3 KDG und § 6 Abs. 1 Buchst. d) KDG) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Hospizgastes, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hauswirtschaftliche Betreuung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch) und -bericht
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung / Darstellung
Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses



2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und § 11 Abs. 2 Buchst. H und Abs. 3 KDG)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach §§ 15, 17 KDG die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 18 KDG jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 19 KDG deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vor-

schriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 20 KDG kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 22 KDG vom Hospizgast bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 23 KDG ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht beanstandet werden. Die zuständige Datenschutzaufsicht ist:

Stefan Pau
Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Telefon: 0231/13 89 85-0
Telefax: 0231/13 89 85-22
E-Mail: info@kdsz.de

10) verantwortliche Stelle, betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Carina Ponelis
per Mail: datschutzbeauftragter@caritas-muenster.de
per Telefon: 0251/8901-326

Unseren Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. Frau Rabea Brake“ sowie unter:

per Mail: brake@hospiz-anna-katharina.de
per Telefon: 0 25 94/7 82 12-12

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 29 KDG.

Zur Kenntnis genommen:

Dülmen, den _____

Unterschrift des Hospizgastes ggf. der vertretungsberechtigten Person



Anlage 2

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich,, (Vorname/Name)
bin damit einverstanden, dass die Hospiz Anna Katharina gGmbH folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von Biographischen Daten

- Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

- Meine **behandelnden Ärzte** dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.** dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen** darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

-
- Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger**
darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.
 - (weitere Dritte / Datenarten / Zweck nennen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Hospiz Anna Katharina gGmbH, Am Schloßgarten 7, 48249 Dülmen, Fax: 0 25 94/7 82 12-14, E-Mail: suschek@hospiz-anna-katharina.de

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.hospiz-anna-katharina.de oder in Anlage 1.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Hospizgast

ggf. falls vorhanden:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift vertretungsberechtigter Person



Anlage 3

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Ich, (Vorname/Name),
bin damit einverstanden, dass die Hospiz Anna Katharina gGmbH alle zur Abrechnung der mir gegenüber erbrachten Leistungen erforderlichen Daten der Versorgung, insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen weitergibt:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,
- zuständige Pflege- und Krankenkasse
- Träger der Sozialhilfe

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Hospiz Anna Katharina, Am Schloßgarten 7, 48249 Dülmen, Fax: 0 25 94/7 82 12-14, E-Mail: reykowski@hospiz-anna-katharina.de

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.hospiz-anna-katharina.de

.....
Ort, Datum

.....
Hospizgast

ggf. falls vorhanden:

.....
Ort, Datum

.....
vertretungsberechtigte Person

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Hospiz-/Pflegedienstleitung Frau Martina Reykowski wenden. Frau Reykowski ist zu erreichen unter folgender Anschrift:
Hospiz Anna Katharina gGmbH, Am Schloßgarten 7, 48249 Dülmen, Tel.: 0 25 94 / 782 12-0, Fax: 0 25 94 / 782 12-14, E-Mail: reykowski@hospiz-anna-katharina.de
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Martin Suschek (Geschäftsführer) oder Ulrich Scheer (Geschäftsführer), Mühlenweg 38, 48249 Dülmen, Tel.: 0 25 94 / 9 58-0, Fax: 0 25 94 / 9 58-1 11
E-Mail: suschek@heilig-geist-stiftung.de/ oder scheer@heilig-geist-stiftung.de
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Postfach 21 20, 48008 Münster, Tel.: 02 51 / 89 01-0, Fax: 02 51 / 89 01-3 96, E-Mail: info@caritas.muenster.de
 2. Heimaufsicht des Kreises Coesfeld:

Kreis Coesfeld, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld, Tel.: 0 25 41 / 18-50 50, Fax: 0 25 41 / 18-50 96, E-Mail: heimaufsicht@kreis-coesfeld.de
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Kreis Coesfeld, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld, Tel.: 0 25 41 / 18-0, Fax: 0 25 94 / 18-99 99, E-Mail: info@kreis-coesfeld.de
 4. Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:

Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 02 11 / 38 09-0, Fax: 02 11 / 38 09-1 72.
 5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse des Hospizgastes:

Siehe Pflegeeinstufungsbescheid

Anlage 5

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013



Anlage 6

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (genaue Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 7 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

- Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen¹².

Datum
Hospizgast bzw. vertretungsberechtigte Person

¹² Zwingend erforderlich, wenn mit den Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.



Anlage 7

Widerrufsformular

Hospiz Anna Katharina gGmbH
z. Hd. Frau Reykowski
Am Schloßgarten 7

48249 Dülmen

Fax: 0 25 94 / 782 12-14 oder E-Mail: reykowski@hospiz-anna-katharina.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom _____.

Name des Hospizgastes _____

Anschrift _____

.....
Datum

.....
Unterschrift